

Abdruck

Zweyer

Königlich-Preussischer

Schreiben

Vom 28. Novembris und 2. Decembris 1724.

Die

Thorische Affaire

betreffend.

Davon das erste ein Intercessional-
Schreiben an Ihre Königl. Majestät in
Pohlen vor bemeldte Stadt Thoren;

Das andere aber ein an der Könige in Groß-
Britannien / Schweden und Dennemarck Königl.
Majestäten abgelassenes Schreiben ist / umb sich gesambter
Hand nicht nur vor die Stadt Thoren / sondern auch die übrigen
in Pohlen und Litthauen sich noch befindliche Evangelischen/
oder sogenandte Dissidenten zu inter-
cessiren.

Gedruckt im Jahr 1725.

15

B 230

Wird

Immer

Wunderlich

Wird

Am 28. November und 2. December 1744

Wird

Bestand

Wird

Wird

Wird

Wird

Wird

Wird

Wird

Wird

Wird



Copia übersetzten Schreibens von Ihro Königl. Majestät in Preussen an Ihro Königl. Majestät in Pohlen.

Durchleuchtigster ꝛ. ꝛ.

Sie können keinen Umgang nehmen Ew. Majestät hierdurch Freund. Brüderlich zu erkennen zu geben / was massen Wir über die harte Sentenz, welche ohnlängst alldort gegen die Eingeseffene der Stadt Ehoren wegen des daseibst entstandenen unglücklichen Tumults publiciret worden / zum höchsten affigiret sind / indeme Wir nicht ohne das empfindlichste Mitleyden ansehen können / daß gegen diese Unsere arme Glaubens. Genossen / unter dem Vorwand die Ehre Gottes an ihnen zu rächen / mit Feuer und Schwerd procediret / ihnen ihre Kirche genommen / ihre Schule destruiret und die ganze bisherige Verfassung der Stadt / zu grösser Oppression der dasigen Evangelischen Eingeseffenen / verändert und über den Hauffen geworffen werden will.

Wann die Stadt Ehoren gegen Ew. Majestät und die Republique öffentlich rebellirt oder sonst der ärgsten Verbrechen sich schuldig gemacht hätte / so könnte gewiß kein strengeres Urtheil über dieselte gefällt werden / als dasjenige ist / so jezo wieder sie ergangen ; Da es aber bloß und allein auf die Bestrafung eines von dem gemeinen Pöbel wider etliche Jesuiten erhobenen / auch von diesen selbst verursachten und böshafter Weis fomentirten Tumults ankommet / so ermessen Ew. Maje

stāt nach Dero hohen Begabnuß leicht von Selbst / daß die in dem Urtheil determinirte schwere Straffe den begangenen Excess weit über Reige und kein vernünftiger Mensch billigen könne / daß um einiger wenigen Leuthe willen / die sich etwa vergangen / soviel Unschuldige leyden und eine ganze Stadt ruinirt werden solle.

Die ganze raisonable Welt wird auch glauben / und geben unzählige bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zuviel an den Tag / daß diese gegen die arme Stadt und deren Evangelische Einwohner ausgesprochene terrible Sentenz nichts weniger denn eine unpartheyische Administration der Justiz zum Grunde habe / sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheil aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religions-Haß hergestoffen seye und man dieser Gelegenheit sich dürftiglich bedienet / die armen Dissidenten zu Thorn um Leib und Leben / Suth und Blut / zu bringen und sie ihrer wohl erlangten Privilegien auf einmahl zu berauben.

Ew. Majestät haben den Ruhm eines Gerechten und zu aller Clemenz gegen die bedrängte Unschuld geneigten Fürsten / und wollen Wir also nimmer hoffen / daß Sie die Exequirung dieses ungerechten Blutes / wodurch die Glorie Ew. Majestät Königlich Regierung bey aller Posteritatz würde verdunckelt werden / solten vor sich gehen lassen können.

Wir ersuchen auch dannenhero Ew. Majestät auf das inständigste / daß Sie solche Execution listiren und die Sache durch eine impartialische aus Justiz - und Fried , liebenden Leuthe von beyden Religionen bestehende Commission de novo gründlich untersuchen und denen Beklagte die Ausführung ihrer Unschuld verstatten / allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen / insonderheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten Königlich schützen und handhaben / vor allen Dingen aber die Vergießung sovielen Christen Blutes / welche ohne die äußerste Grausamkeit nicht geschehen kan / Lehren und abwenden wollen. Ew. Majestät werden nicht ungütig vermercken / daß Wir Uns deßfalls vor die Stadt interessiren / Wir sind dazu in Ansehung / daß die Sache Unserer Glaubens , Verwandte betrifft / Gewissens halber verbunden und der Olivische Friede giebet Uns das Recht / vor die Conservation der Stadt und alles dessen / was derselben / gleich denen übrigen Städten des Pohlnischen

nischen Preussen / in solchen Friedens- Instrument zu gute stipuliret ist / zu sprechen und Uns ihrer deshalb / so weit als nöthig / anzunehmen. Wir halten Uns auch versichert / daß andere bey dem Oliviſchen Frieden als Compaignes interessirte Puissances, wie auch absonderlich die Garants von demselben / nicht werden mit indifferenten Augen ansehen können / daß sothaner Friedens- Schluß auf die in mehrbemeldter Sentenz intendirte Urth solte entkräftet und infringiret werden ; Hingegen wird es Uns und / wie Ew. Majestät fest persuadiret seyn können / auch allen übrigen Evangelischen Puissancen von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen Ew. Majestät gereichen / wann Sie Sich nicht entziehen wollen / diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schutz zu nehmen und sie von dem ihr drohenden totalen Untergang / welcher viele gefährliche Saiten nach sich ziehen könnte / zu erretten. Wir beziehen Uns auf dasjenige / was Unser General- Major und Envoyé Extraordinaire, der von Schwerin und dessen Bruder / der Geheimde Finanz- Kriegs- und Domainen Rath / dieser wegen Ew. Majestät weiter vorzustellen die Gnade und Ehre haben werden / worauf Wir Dero beliebige und hoffentlich nach Unserm Wunsch und inständigem Verlangen ausfallende Erklärung erwarten / und im übrigen Ew. Majestät zu Erweisung 2c. 2c.

Berlin den 28. November 1724.

Friderich Wilhelm / König.

Copia

Copia des an **Ihro Königl. Majestät von Gros-Britannien** / und gleiches Inhalts an der **Könige in Dennemarck und Schweden Majestät** / nur daß in dem Schreiben an **Ihro Königl. Majestät in Dennemarck** der letzte Articul nicht enthalten / und in dem Schreiben an des Königs in Schweden Majestät in selbigem Articul anstatt des Wortes *Garant*, gesetzt worden ist:
Einer von den *Compaciscenten*.

Durchleuchtigster ꝛ.

Es kan **Ew. Majestät** nicht verborgen seyn / was vor ein entflegliches Urtheil bey den jüngsten Assessorial-Gerichten zu Warschau gegen die arme Stadt **Thoren** und deren Evangelische Eingeseffene ergangen / da verschiedene considerable und andere Leuthe anter denselben / um eines allda von dem gemeinen Pöbel wider die Jesuiten erregten Tumults und dabey vorgegangenen Excesse willen / zu den härtesten und infamesten Todes-Straffen condemniret / der Stadt ihre Kirche genommen / ihre Schule destruiret / die ganze Verfassung des Magistrats über den Hauffen geworffen und / mit einem Wort / der Stadt alle ihre theuer erworbene und durch den Olivischen Frieden bestätigte Privilegia geraubet werden wollen / und zwar solches alles bloß und allein auf der Jesuiten falsches und durch dergleichen producirte Zeugen scheinbar gemachtes Anbringen / und ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend zu hören / auch sonst auf eine so ungerechte und criante Weise / daß wenig Exempla von einer cruelleren Jukice zu finden seyn werden.

Es gehet auch die Rage des **Römisch-Catholischen Cleri** in **Pohlen** so weit / daß derselbe nicht allein die Stadt **Thoren** zu ruiniren und unter den Fuß zu bringen / sondern auch alle übrige Dissidenten gänglich auszurotten suchet und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu vantiret / gestalten dann auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen / welche in dem Fall / da der jüngsthin limitirte **Pohlnische Reichs-Tag** zu seiner völligen Consistenz gediehen wäre / haben publiciret

ciret und damit denen in Pohlen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das Baraus gemacht werden sollen.

Was die Pohlische Reichs-Gesetze / insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republicque errichtete und / wie von allen vormahligen Königen in Pohlen so auch von dem jetzt regierenden / mit den solenneſten Eyd-Schwüren bestärckte Pacta conventa, oder Wahl-Capitulationes, in Ansehung der so genannten Dissidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren; Das ist zwar in so verbindlichen und den Dissidenten avantagieusen Terminis gefasset und eingerichtet / daß man deshalb ein mehrers nicht verlangen kan / es wird aber weniger dann nichts darauf reflectiret und der Königlich-Pohlische Hof läſset den Römisch-Catholischen Dero in Pohlen bey allen gegen die Dissidenten unternemenden Verfolgungen / wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen / mit solcher Connivenz und unbegreiflichen Gelassenheit den vollen Zügel schiessen / daß man / wo Gott der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket / den totalen Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus ganz gewiß zu erwarten hat. Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen / daß ohnmöglich die Evangelische Puissancen von Europa / und absonderlich Ew. Majestät / welche bereits so viele rühmliche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirchen Gottes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben / die gänzliche Oppression dieser Ihrer armen Glaubens-Verwandten ohne das eufferste Mitleiden und ohne dadurch zu einer nicht weniger gottseligen als glorieusen Begierde / die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren / gebracht und aufgemuntert zu werden / ansehen können. Ich an meinem Orth bin so bereit und willig / als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne / Ew. Majestät in allem / was Sie disfalls gut und diensam erachten werden / treulich beyzutreten und es an nichts erwinden zu lassen / was deshalb in meinem Vermögen beruhet. Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majestät wegen der Stadt Thoren geschrieben / wie Ew. Majestät aus der davon hierbey gehenden Copey zu ersehen belieben; Weil Ich aber fürchte / daß meine Intercession allein / fals dieselbe nicht von Ew. Majestät unterstützt und secundiret werden solte / schwerlich der das guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Litthauen über dem Haupt schwebenden grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürfte: So stelle Ich Ew. Majestät Freund-Brüderlich anheim / ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse, Schickung nach Pohlen zu thun und sich

solcher

olchergestalt / auch wie Ew. Majestät es sonst noch weiter convenable zu seyn befinden werden / dieser armen bedrängten Leuthe anzunehmen geruhen wollen. Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen und werde mit Ew. Majestät dahin abschickenden Ministro in der Sache gerne de concert arbeiten lassen / damit die zu Thoren obhandene Vergießung so vielen unschuldigen Christen · Bluts verhindert / die Stadt bey ihren Verfassungen / Privilegien und Freyheiten / geschüzet und conserviret / auch denen übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Litthauen einig Soulagement verschaffet werden möge.

Ew. Majestät sind / als Garant des Oltivischen Friedens / in alle Wege befugt / Sich in specie vor die Stadt Thoren und derselben Conservation bey ihren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu interessiren / und will Ich dannenher auch um so viel weniger zweiffeln / daß Sie Sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschliessen und was deshalb nöthig in der That und ernstlich zu praktiren geneigt seyn werden. Ich verbleibe zc.

Berlin den 2. Decembr. 1724.

Friderich Wilhelm / Rex.

